



R a h m e n -

G a r t e n -

O r d n u n g

Stand: 01.02.2017

§ 1

Durchführung der Rahmen-Garten-Ordnung

Der Vereinsvorstand sowie die gewählten Obleute sind für die Durchführung der Gartenordnung verantwortlich. Dem Vorstand sowie den Obleuten ist jederzeit Zutritt zu den Gärten zu gestatten, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit des betreffenden Gartenpächters.

§ 2

Gartenordnung

Jeder Gartenpächter ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Gartens verpflichtet. Die Verwendung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens gehört, dass derselbe kleingärtnerisch genutzt wird und in einem guten Kulturzustand zu halten ist. Bei Anpflanzungen hat der Gartenpächter auf die Kulturen seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. Obsthochstämme sollen nur an Lauben und Kompostplätzen und gegebenenfalls zur Einfriedigung breiterer Koloniewege errichtet werden. Äste und Zweige, die störend in die Nachbargärten hineinragen, sind zu beseitigen, Pflanzenabfälle und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostverwertung zu verwenden. Die Verwendung von giftigen chemischen Düngern ist nicht gestattet. Rasenflächen dürfen maximal 40 % der Parzellenfläche betragen.

§ 3

Kleintierhaltung

Kleintierhaltung ist nur mit Genehmigung des Vorstandes widerruflich gestattet. Die Verantwortung für Schäden aus der Tierhaltung trägt der Besitzer. Hunde sind in der Kleingartenanlage grundsätzlich an der Leine zu führen und dürfen auch nicht zum Auslauf auf die Gemeinschaftsrasenfläche. Dies ist auch von den Angehörigen und Gästen des jeweiligen Gartenpächters zu beachten. Die wiederholte Zuwiderhandlung kann zum Ausschluß aus der Gartenanlage bzw. Kündigung führen.

§ 4

Schädlingsbekämpfung und Vogelschutz

Der Gartenpächter ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen verpflichtet. Die polizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Seuchen usw. sind zu beachten. Den Ordnungen des Vereinsvorstandes sowie der Obleute zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung ist in der festgesetzten Frist nachzukommen. Der Vogelschutz ist nach Anweisungen des Vereinsvorstandes und der Obleute durchzuführen.

§ 5

Schulung

Bekanntmachungen, Schulungsveranstaltungen und Material hierzu ergehen durch den Vorstand an die Mitglieder.

§ 6

Wegeunterhaltung

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis zur halben Breite stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten. Auf die Wege darf weder Unkraut, noch Unrat, Schutt, Zigarettenreste oder dergleichen geworfen werden. Dies gilt auch für die Angehörigen und Gäste des jeweiligen Gartenpächters. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. ist für sofortige Reinigung und Instandsetzung des Weges Sorge zu tragen. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist verboten.

§ 7

Errichtung von Baulichkeiten

Lauben und andere Baulichkeiten dürfen nur auf den vom Vereinsvorstand vorgeschriebenen Plätzen errichtet werden. Die überbaute Fläche einschließlich offener Überdachung (Freisitz) sowie Gewächshaus darf 24 qm nicht überschreiten. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Baulichkeiten sollten einen Mindestabstand von 1 m zur Nachbarparzelle einhalten. Wenn die Parzelle an einen Hauptweg grenzt, muß der Abstand zu dieser Parzellengrenze mindestens 1 m betragen.

Die Baulichkeiten müssen so beschaffen sein, daß sie ein Schmuck der Kleingartenanlage sind. Sie haben sich dem Landschaftscharakter anzupassen. Ferner muß die Höhe eines evtl. geplanten Anbaus der bestehenden Laube angepasst werden. Eine Abweichung hier von muß vorher beim Vorstand schriftlich beantragt werden (inkl. Beschreibung und deutlicher Bauskizze) und genehmigt werden. Die Verwendung von asbesthaltigen Materialien ist verboten. Die Benutzung der Lauben zu Wohnzwecken darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird den Mitgliedern zur besonderen Pflicht gemacht. Toiletten, Dunggruben, Jauchetonnen und dergleichen dürfen nicht an den Gartenwegen oder der Nachbargrenze eingerichtet werden. In die Erde eingelassene Tonnen sind zu bedecken.

§ 8

Einfriedungen

Für Außeneinfriedungen ist der Zwischenpächter verantwortlich. Außeneinfriedungen dürfen nicht durch Tore zu den Parzellen durchbrochen werden. Ausnahmen bilden die Eingänge zu den Anlagen.

Bei Inneneinfriedungen sind Stacheldrähte nicht erlaubt. Wird eine Hecke angelegt, darf diese eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

Brombeer- und Himbeersträucher dürfen nicht als Inneneinfriedung gepflanzt werden. Heckenschnitt ist im Interesse des Vogelschutzes zwischen dem 1. April und 1. August verboten. Ausgenommen sind hierbei Hecken bis zu 1 m Höhe und besondere Zierhecken aus Blütensträuchern, die unmittelbar nach der Blüte mit möglichst großer Rücksichtnahme auf vorhandene Nester beschnitten werden sollen.

Für die Errichtung von Einfriedungen kann der Vereinsvorstand besondere Richtlinien erlassen.

§ 9

Gemeinschaftarbeit

Der Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen auf Verlangen des Vereinsvorstandes durch tätige Mitarbeit mitzuwirken. Diese Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenarbeit. Wer sich dieser Verpflichtung ohne hinreichenden Grund entzieht bzw. keinen Ersatz stellen kann, hat an die Vereinskasse eine vom Vereinsvorstand festzusetzende Entschädigung zu zahlen.

§ 10

Gemeinschaftsanlagen

Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen sind mit größter Schonung zu behandeln. Der Gartenpächter hat das Recht und die Pflicht, jeder Beschädigung der Einrichtung des Vereins entgegenzutreten und die Urheber dem Vereinsvorstand namhaft zu machen. Jeder Gartenpächter ist für jeglichen Schaden haftbar, der durch ihn oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Angehörige, Kinder, Gäste), verursacht wird.

§ 11

Wasserverbrauch

Mit dem Leitungswasser, daß am Vereinshaus für die Gartenpächter kostenfrei zur Verfügung steht, ist sparsam umzugehen. Mißbräuchliche/übermäßige Entnahme wird geahndet und berechtigt den Vorstand, ggf. Schadensersatz zu berechnen. Den Anweisungen des Vereinsvorstandes bzw. seines/seiner Beauftragten ist in jedem Fall nachzukommen. Schädliche Abwässer, Wäschelauge usw. müssen im eigenen Garten beseitigt werden. Farbreste und andere Chemikalien sind jedoch zwingend gesondert bei Wertstoffhöfen zu entsorgen.

§ 12

Allgemeine Ordnung

Der Gartenpächter und seine Angehörigen sowie die Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was in den Gartenanlagen zu Untragbarkeiten führen kann, bzw. das Gemeinschaftsleben stört. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, ohne Erlaubnis und auch nicht in Abwesenheit der jeweiligen Gartenpächter durch die Gärten zu gehen.

Das betrifft insbesondere das Lärmen und sonstige Störungen. Die „Lärmhinweise der Stadt Karben“ (Anlage 1) gilt auch für die Kleingartenanlage in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Fassung verbietet insbesondere jeden ruhestörenden Lärm an Sonn- und Feiertagen (Bohren, Sägen, Mähen, Hämmern etc.).

Für die Benutzung von HiFi-Anlagen, CD-Player, Megaphone und ähnliche elektronische Geräte sowie Musikinstrumente jeder Art gilt hinsichtlich Nachtruhe/Lärmschutz folgende abweichende Regelung zu den "Lärmhinweisen der Stadt Karben": Betrieb/Bespielen nur in der Lautstärke, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden können.

Dies bedeutet, Reduzierung der Musik ab 22:00 Uhr auf ein normales Maß (Nähe Zimmerlautstärke) und gänzliche Einstellung ab 24:00 Uhr, damit unnötige Zivilrechtsstreitigkeiten vermieden werden können.

§ 13

Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung haben nach erfolglosen Verwarnungen und bei groben Verstößen Entzug des Gartens bzw. Ausschluß aus dem Verein zur Folge. Das Gleiche gilt bei staatsfeindlichen Umtrieben, unsittlichem Betragen, bei überführten Diebstählen und bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Kleingartens.

Kündigung sowie Ausschluß aus dem Verein erfolgt auf gesetzlichem Wege.

§ 14

Besonderung Anordnung und Zusätze zur Gartenordnung

Besondere Anordnungen werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekanntgegeben. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die Bekanntmachungen zu lesen und zu beachten. Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse notwendig werden, erfolgen vom Vereinsvorstand.

Diese Gartenordnung tritt mit dem Beschluss des Vereinsvorstandes am 01. Februar 2017 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Gartenordnung vom 01.06.2005.

Karben, 01.02.2017

.....
Ruzica Schütze
1. Vorsitzende

.....
Sabine Meyer-Fischer
2. Vorsitzende